



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummer von gewöhnl. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
 Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Pettzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 27

Berlin, Sonnabend den 5. Juli 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Mietskaserne und Einzelhaus

Vom Architekten B.D.A. Hugo Wagner in Bremen

Der Vortrag des Herrn Haberland „Der Einfluß des Privatkapitals auf die bauliche Entwicklung Groß-Berlins“, welchen er im März d. J. im Berliner Architektenverein hielt, geht von dem Standpunkt aus, daß die hohe Berliner Bodenrente die Folge einer naturgemäßen Entwicklung ist und daß infolgedessen Wohnformen gefunden werden mußten, welche diese hohe Rente dem Mieter weniger fühlbar erscheinen lassen.

Durch diese Entwicklung haben sich zwischen dem Mietpreis der Wohnung und den Kosten des Grundstücks, bezogen auf die Einheit der Wohnfläche, bestimmte Verhältniszahlen entwickelt. Schon vor einigen Jahren habe auch ich derartige Verhältniszahlen gesucht, wobei ich eine gute Wohngegend Berlins in Vergleich setzte mit einer guten Wohngegend Bremens (Kurfürstendamm und Schwachhauser Vorstadt). Bei diesen Rechnungen wurde die Ausnutzung des Grundstücks, soweit sie nach der Berliner Bauordnung möglich war, in Vergleich gesetzt mit der üblichen damals noch nicht durch Gesetz geregelten Ausnutzung des Bremer Grund und Bodens durch Einfamilienhäuser. Das Ergebnis war, daß der Grundstückspreis, verrechnet auf das Quadratmeter Wohnfläche, in beiden Städten ungefähr die gleichen Zahlen ergab, d. h. für Berlin 30 bis 35 M., für Bremen 28 bis 33 M. Da nun mit einer 6%igen Verzinsung gerechnet werden muß, ergeben sich 1,80 bis 2 M. Anteil an der Miete oder bei einer Annahme des Mietwerts von 17 M. für ein Quadratmeter Wohnfläche 11—12% der Miete.

Diese Berechnungen bedürfen heute, wo in den letzten Jahren eine unverhältnismäßige Steigerung des Bodenpreises erfolgt ist, und wo mir auch für Berlin nur das Material aus dem Buch von Voigt und Geldner

„Kleinhaus oder Mietskaserne“ zur Verfügung stand und in Bremen auch nur ein Material, das ich mir gesammelt hatte, einer eingehenden Nachprüfung. Die Berechnungen des Herrn Haberland ergeben für ein Geschloßhaus den Prozentsatz auf 15% an, bei einem Einfamilienhaus auf 12%. Allerdings bei der Annahme einer Verzinsung von 4 1/2%. Ein einwandfreies Urteil über diese wohl recht interessanten Berechnungen wird man jedoch erst nach viel eingehenderem Studium wie das bisher vorliegende machen können. Doch mögen diese Erwägungen als richtig angenommen werden. Herr Haberland zieht nun den Schluß, daß man den Einfluß des Bodenpreises auf die Miete bedeutend überschätzt, und ferner, daß mit der Verbilligung des Grund und Bodens infolge erschwerender baupolizeilicher Vorschriften keine Verbilligung der Mieten eintritt. Wenn wir den Gedankengang des Herrn Haberland weiter verfolgen, so kommen wir zu dem Resultat, daß jede Einschränkung baupolizeilicher Natur in bezug auf die Wohndichte eine für den Wohnungsinhaber nutzlose Maßnahme ist.

Von dem Standpunkt des Bodenspekulanten aus ist dieses eine sehr wohl verständliche Folgerung. Doch wenn wir neben den wirtschaftlichen Interessen des Bodenspekulanten auch andere Gesichtspunkte gelten lassen, so werden wir doch zu anderen Ergebnissen kommen. Vor allen Dingen werden wir als ein Volk, das auf dem Weltmarkt erst anfängt, eine führende Rolle zu spielen, uns unsere Stellung auf diesem erhalten und weiter befestigen müssen. Das können wir aber nur, wenn wir unsere Hauptkon-

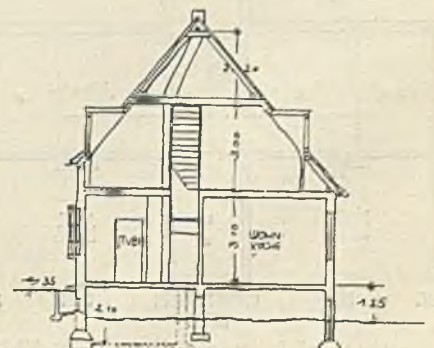
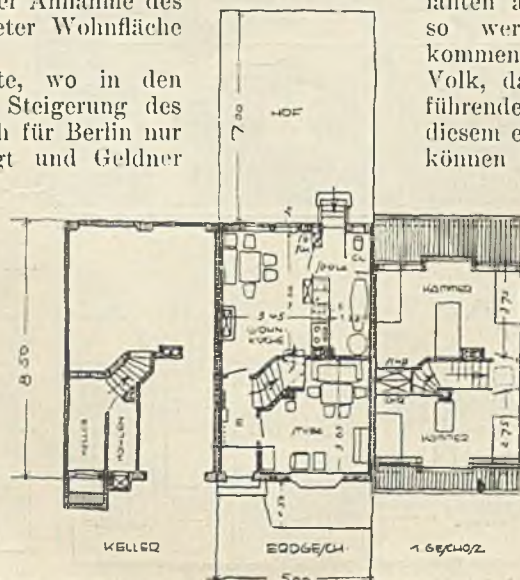
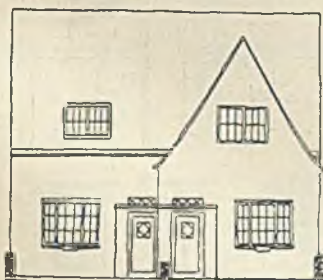


Abb. 251—253. Einfamilienhaus  
 Architekt B.D.A. Stoffregen in Bremen

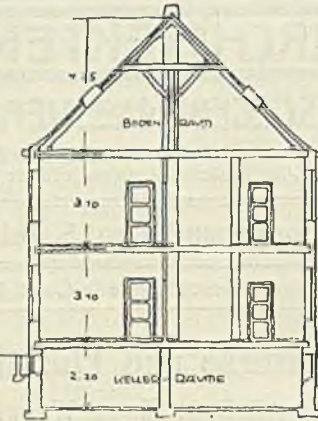
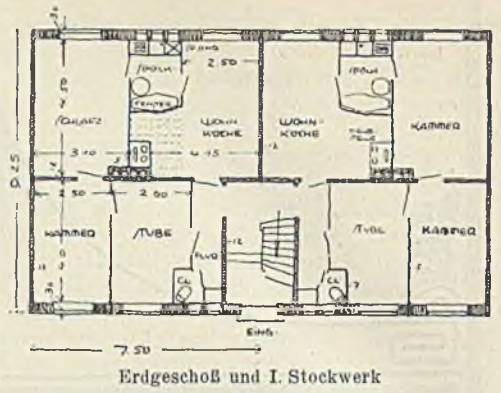
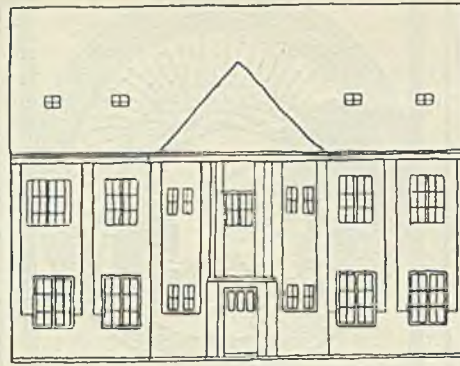
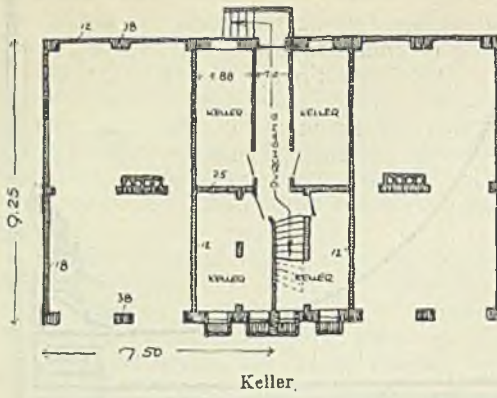


Abb. 254-257. Vierfamilienhaus  
Architekt B.D.A. Stoffregen in  
Bremen

kurrenten durch niedrigere Preise und durch Qualitätsarbeit schlagen können. Beide sind aber abhängig von den Summen, welche für Arbeitslöhne aufzuwenden sind, und von Gesundheit, Kraft und Intelligenz des Volkes. Hierbei sprechen nun die Wohnverhältnisse in überaus starkem Maße mit. Wenn unser Volk etwa  $\frac{2}{3}$  seiner Einnahmen für Wohnungsmiete aufzuwenden hat und unsere Konkurrenten nur  $\frac{1}{5}$ , so ist dieses eine Achtel, um das unsere arbeitenden Klassen ungünstiger stehen, entweder an Lohn mehr zu zahlen und geht zu Lasten unserer Industrie, oder aber der Arbeiter muß es sich an seiner Lebenshaltung absparen. Beides aber muß sich weltwirtschaftlich rächen. Das eine durch höhere Preise auf dem Weltmarkt, das andere durch Unzufriedenheit des Volkes und Abnahme der körperlichen und geistigen Gesundheit und Frische. Wenn ferner dazu noch die denkbar gesündeste Wohnweise (gesündeste wohl auch von Herrn Haberland nicht bestritten), nämlich die in möglichst geringer Wohndichte, bei unseren Konkurrenten üblich ist und bei uns die etwa um das Zehnfache vergrößerte Wohndichte herrscht, so werden auch diese Nachteile sich in unserem Volksleben mit der Zeit rächen müssen, d. h. sich an der Gesundheit und der Kraft des Volkes bemerkbar machen. Die ganze Wohnungsfrage wird daher in der einen Frage gipfeln müssen, wie man neben billigen auch möglichst gute und gesunde Wohnungen für die arbeitenden Klassen schaffen kann.

Der oben angeführte Satz des Herrn Haberland, daß der Anteil der Bodenpreise bei den verschiedensten Wohnsystemen meist überschätzt wird, erscheint aber in vollkommen anderem Lichte, wenn wir neben den angeführten privat- und volkswirtschaftlichen Gründen auch charitative Gründe mit-

sprechen lassen. In dieser Beziehung sind nun die in dem Vortrag des Herrn Haberland zuletzt angeführten Beispiele von besonderem Interesse.

Er hat seine Rechnung aufgestellt, in welcher der Mietpreis auf die Zimmereinheit errechnet ist unter Annahme eines Bodenpreises von 1300 M. für die Quadratrate und möglichst großer, d. h. fünfgeschossiger Ausnutzung. Hieraus findet er als Mietpreis für ein Zimmer 270 M. Diesen Einheitssatz für die Miete behält er nun bei und berechnet den Preis, welchen der Boden unter der Annahme anderer Bauklassen kosten darf nach Abzug aller Bau- und Nebenkosten. Schließlich kommt er bei der Bauklasse B (3 Geschosse und  $\frac{1}{10}$  Ausnutzung) zu einem Bodenpreis von 120 M. für die Quadratrate oder 8,50 M. für das Quadratmeter. Es darf also dieser Preis für den

Boden an fertiger Straße nicht überschritten werden, wenn ein Wohnhaus unter Bauklasse B noch, wenn auch nur mäßig, zinsbringend sein soll. Dieses Resultat ist sehr erfreulich. Denn bei einem Bodenpreis von 120 M. für die Quadratrate können noch viel weitergehende Baubeschränkungen erlassen werden, und wird sich dann die Ausnutzung des Bodens wesentlich rentabler gestalten.

Hier möchte ich die Rechnung von Herrn Haberland ergänzen. Die von ihm angenommenen Zweizimmerwohnungen werden eine reine Wohnfläche von etwa 50 Quadratmetern haben. Ein Reiheneinfamilienhaus in dieser Größe wird in Berlin etwa 4500 M. kosten. An Grundstücksgröße braucht man etwa 170 Quadratmeter. Das ergibt bei 8,50 M. für das Quadratmeter einen Grundstückspreis von 1450 M. Dazu käme die Besitzwechselabgabe mit  $4\frac{1}{2}\%$  eingesetzt, 48,50 M., in

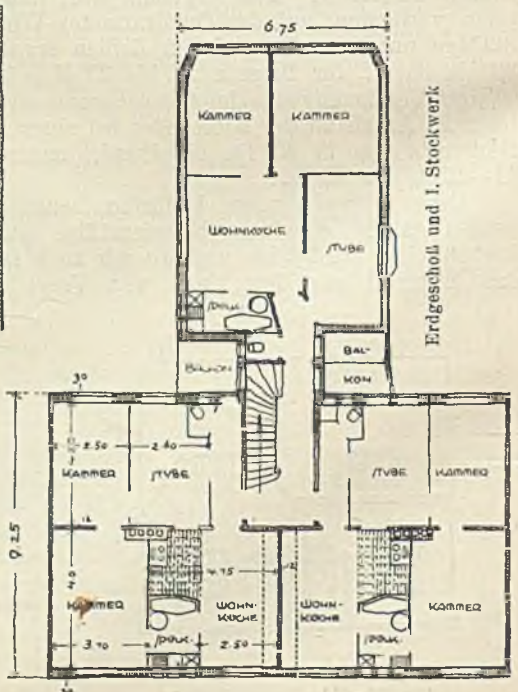
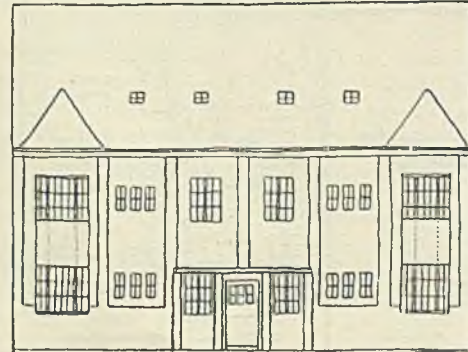
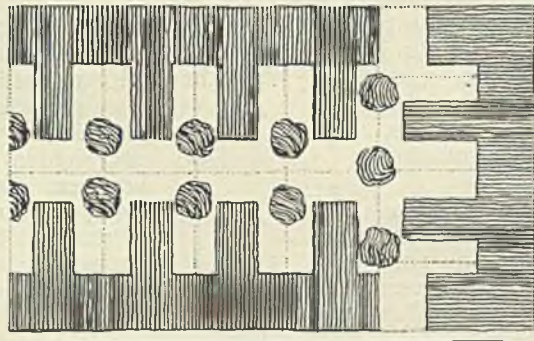
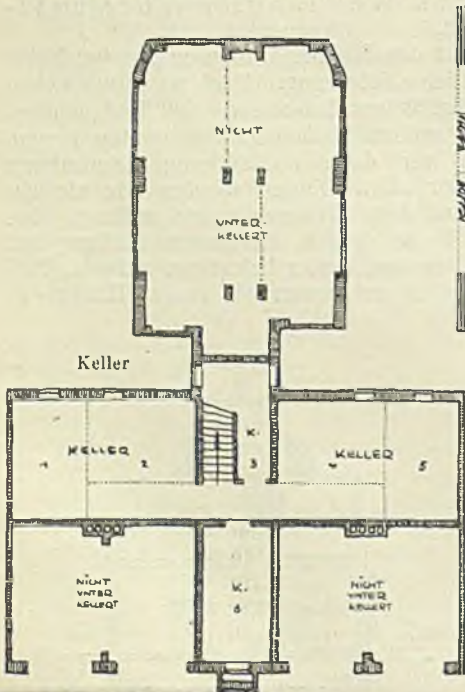


Abb. 258-261. Sechsfamilienhaus. Architekt B.D.A. Stoffregen in Bremen. (Diese Grundrisse und der Lageplan gelten auch für das Massenmiethaus)

Summa rund 6000 M. Als Lasten ergeben sich dann

I. Hypothek 3600 M. zu $4\frac{1}{2}\%$ . . . . .	162 M.
II. " 2400 " " $5\%$ . . . . .	120 "
Steuern, Unkosten usw. etwa $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes	150 "
Summe:	432 M.

Die Kosten eines Zimmers aus diesem Reiheneinfamilienhaus werden also 216 M. für das Zimmer betragen gegen 270 M. aus den Rechnungen des Herrn Haberland. Das Zimmer ist also um mehr als 50 M., die Wohnung um mehr als 100 M. billiger wie die Beispiele, welche Herr Haberland heranzieht.

Bei dieser letzten Rechnung sind zwei neue Zahlen eingefügt worden: die Grundstücksgröße und die Kosten des Hauses. Die Grundstücksgröße beruht auf folgender Annahme: Bei der Bebauung mit Einfamilienhäusern rechnet man nicht, wie Herr Haberland annimmt, auf ein Hektar Bruttobauland 100 Einwohner, sondern 200—235. Diese Rechnungen beruhen auf statistischen Ermittlungen aus Städten, in welchen das Einfamilienhaus gebräuchlich ist und beruhen ferner darauf, daß bei größeren Grundstücken unter Benutzung des Reihenhauses die Form der Gartenflächen schließlich sich so ungünstig gestaltet, daß sie für die Benutzung nur schwer zu gebrauchen ist. Meiner Annahme lege ich nun 200 Personen auf 1 ha zugrunde. Bei 5 Personen auf eine Familie gerechnet, werden 40 Familien auf 1 ha als Durchschnittswohndichte angenommen werden können. Rechnen wir nun rund  $33\%$  für Straßenanlagen und öffentliche Zwecke, so verbleiben 6700 qm für die Wohnzwecke, d. h. rund 170 qm für ein Haus. Diese Annahme von  $33\%$  genügt bei geringer Wohndichte durchaus. Früher waren in Bremen nur  $25\%$  üblich, heute ist dieses Maß auf  $28\%$  gesteigert.

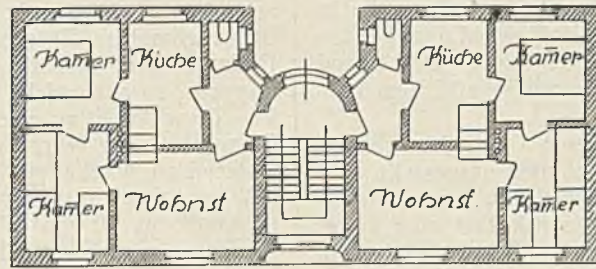
Nach Abzug einer bebauten Fläche von 50 qm bleiben für den Garten noch immer 120 qm übrig, d. h. bei einer Grundstücksbreite von 5 m eine Gartentiefe von 24 m, also kleine Gärten, welche den auf eine gute Unterhaltung seines Anwesens bedachten Besitzer zur Gartenarbeit zwingen, und darin liegt der große ethische und hygienische Wert dieser Bauweise, daß der Wohnungsinhaber zur Arbeit im Freien gezwungen wird, Werte, welche bei der von Herrn Haberland vertretenen Grundstücksausnutzung mit hohen Bodenrenten niemals erreicht werden können. Der Zusammenhang mit der Natur, die dadurch bedingte Frischerhaltung von Körper und Geist, die Liebe zur Heimat sind nur durch die innigen Beziehungen mit der Natur zu erreichen, welche durch die Gartenarbeit bedingt werden. Daß die Sehnsucht danach auch in Berlin vorhanden ist, erkennt man an dem kümmerlichen Ersatz, welchen die Bewohner sich durch die Ausschmückung ihrer Balkone selber schaffen. „Die besondere und hochehrliche Eigenart Berlins“, welche Herr Haberland „in der mit Liebe und Sorgfalt hergestellten und ge-

pflegten gärtnerischen Ausgestaltung der Balkone sieht“, ist doch nichts weiter als eine rührende Sehnsucht nach gärtnerischer Betätigung, nach Arbeit im Freien, nach der liebevollen Pflege der Natur.

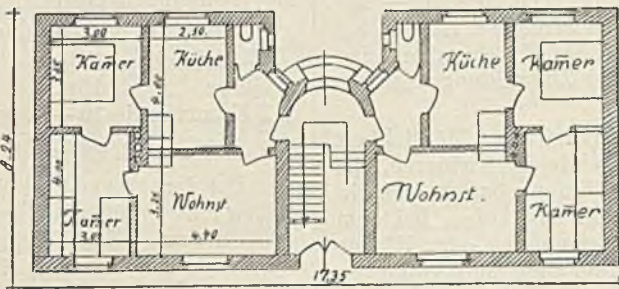
Nun die Baukosten, welche mit 4500 M. angenommen sind. Hier möchte ich auf eine interessante Arbeit verweisen, welche der Architekten- und Ingenieur-Verein in Bremen begonnen hat. Ebenso wie in allen anderen Großstädten steht auch hier die Frage zur Erörterung, welches die zweckmäßigste Wohnweise ist. Die Frage ist in Bremen besonders ernst zu nehmen, weil die Gefahr einer Verschlechterung des Wohnsystems vorliegt, indem die Umwandlung des Kleinhäuses zum Massenmiethaus begonnen hat. Also Bremen geht den umgekehrten Weg der Entwicklung wie die übrigen Großstädte Deutschlands. Dieser umgekehrte Weg ist sehr interessant, weil er mit dem Augenblick einsetzt, wo die Bodenspekulation als solche in Bremen ihren Einzug gehalten hat. Vor 15 Jahren konnten wir noch keine Bodenspekulation und auch keine Vielfamilienhäuser (Mietkasernen sind dank unserer Bauordnung auch heute in Bremen noch kaum vorhanden). Bis dahin waren die Grundstücke vom Ubesitzer erworben. Der Bauspekulant war also derjenige, welcher die Aufschließungsarbeit übernahm, eine durchaus gesunde Art der Wohnungsproduktion. Dann aber setzte die Bodenspekulation ein, losgelöst vom Bauunternehmertum. Solange sie noch in der Hand Privater blieb, wurden die Verhältnisse nur wenig geändert. Als aber das Großkapital durch die Gründung von Gesellschaften die Bodenspekulation als Erwerb zu betreiben anfang, wurden bei der raschen Entwicklung Bremens die Verhältnisse immer ungünstiger. Jetzt ruht bereits so viel Gelände in Spekulationshänden, daß es bei gleich fortschreitender Entwicklung und einer Wohndichte von 200 Personen auf 1 ha in 50 Jahren noch nicht bebaut sein dürfte; dabei aber sind die Preise zum Teil schon so hoch, daß der Bau von Einfamilienhäusern ausgeschlossen ist. Man kann also mit ziemlicher Bestimmtheit in absehbarer Zeit einen großen Rückschlag voraussagen.

Die Gründe, welche gegen die Erhaltung des Einfamilienhauses sprechen, sind nun in einem Bericht niedergelegt, welchen ein von dem Verein eingesetzter Ausschuß vorgelegt hat. Aus dem ziemlich umfangreichen Bericht dürfte folgender Auszug von allgemeinerem Interesse sein:

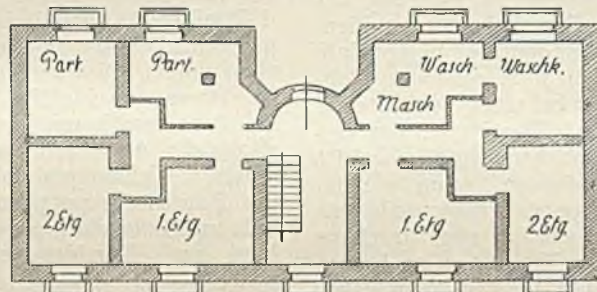
„Zunächst muß festgestellt werden, daß es sich bei der Behandlung der Wohnungsfrage lediglich um die 90% der Einwohner Bremens handelt, welche den minder bemittelten Bevölkerungsschichten angehören. Die restlichen 10% wohnen mit verhältnismäßig wenig Ausnahmen auch heute noch in Einfamilienhäusern und werden es voraussichtlich auch, der einmal angestammten Sitte folgend, weiterhin tun. Bei den Minderbemittelten sind es aber mehrere Gründe,



I. und II. Obergeschoß



Erdgeschoß



Keller

Abb. 262—264. Mehrfamilien-Reihnhaus. Architekt Paysen

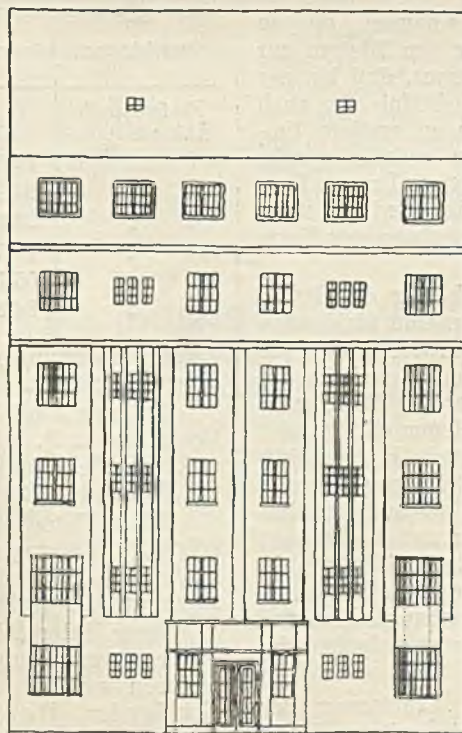


Abb. 265. Massenmiethaus mit 18 Wohnungen. Hierzu Grundriß des Sechsfamilienhauses. Architekt B. D. A. Stoffregen in Bremen

die gegen das Einfamilienhaus sprechen. Zunächst mag ein rein äußerlicher Grund vorausgeschickt werden. Die meisten sind mit den Vorzügen des Einfamilienhauses nicht vertraut. Sie kennen und erkennen weder die ethischen, hygienischen noch die sozialen Vorzüge, sondern es sind für sie bei dem Mieten einer Wohnung allein materielle Gründe maßgebend. Dazu kommt noch, daß auch das Angebot von Mietwohnungen in Einfamilienhäusern ein so geringes ist, daß es bei dem ganzen Bedarf an Wohnungen kaum eine Rolle spielt. Der Grund hierfür ist lediglich eine Frage der wirtschaftlichen Entwicklung.

„In Bremen wird wie auch an anderen Orten der weitaus größte Teil der Wohnungen von Spekulanten hergestellt. Ein Weg zur Deckung des Wohnungsbedürfnisses, der zweifellos seine volle Berechtigung hat. Der Bauspekulant aber findet seinen Vorteil weniger in dem Bau von Einfamilienhäusern, als in dem Bau von Mehrfamilienhäusern. Vor allen Dingen hindert ihn die hypothekarische Beleihung, die — es handelt sich dabei im wesentlichen um die II. Hypotheken — bei kleineren Objekten viel schwieriger zu erreichen ist wie bei etwas größeren, weil sich diesen durch die Mieteinnahme eine größere Garantie für die Sicherheit der Zinszahlungen zu ergeben scheint.

„Ein zweiter Punkt ist die sehr viel leichtere Möglichkeit der Veräußerung des größeren Objekts wie des kleineren. Mit einer geringen Anzahlung ist es dem Käufer möglich, sich ein Haus im Werte von 10 000—12 000 M. zu kaufen, bei dem dann die Mieten der abvermieteten Wohnungen oder Räume die Zinsen fast vollständig decken. Uns allen sind Annoncen bekannt: Wohnhaus für drei Familien billig zu verkaufen, Anzahlung 500 M., Käufer wohnt frei. Ein zweifellos sehr reizendes Lockmittel. Für den Spekulanten ist eben der Umsatz bei Mehrfamilienhäusern schneller als bei Einfamilienhäusern. Es kommt noch eins hinzu. Es muß die nötige Zahl von Mietwohnungen geschaffen werden, d. h. also von Wohnungen, welche der betreffende Inhaber bei einer Veränderung der Arbeitsstelle leicht abstoßen kann. Das ist bei der Geschößwohnung unter Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist sehr leicht möglich, bei Einfamilienhäusern, wenn sie im Eigenbesitz des Bewohners sind, dagegen größtenteils mit Verlusten verbunden. Der Bauspekulant hat aber durchaus kein Interesse, Einfamilienhäuser zum Vermieten zu bauen. Er braucht einen möglichst raschen Umsatz und kann daher nicht seine Einfamilienhäuser unveräußert stehen lassen, um dann lange auf einen Käufer zu warten. Das wäre Sache eines **Mietpekulanten**, wie der Erwerbszweig des Hausbesitzes in anderen Städten wohl genannt werden könnte. Es fehlen hier vollkommen Einfamilien-Miethäuser, die in größerer Zahl errichtet, von einem Besitzer den Mietern zur Verfügung gestellt werden. Es ist interessant, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts dieses Mietbedürfnis, das auch früher bestanden hat, wenn auch nicht in so großem Umfange wie heute, durch Einfamilienhäuser gedeckt wurde, durch die Ganghäuser, deren Bau durch die erste Bremer Bauordnung vom Jahre 1842 verboten wurde, und es wäre wünschenswert, daß dieselben in neuzeitig verbesserter Form wieder zugelassen würden.

„Eine weitere Veranlassung zum Rückgang des Baues von Einfamilienhäusern ist auch in dem dauernd steigenden Bodenpreis zu suchen. Leider läßt sich nachweisen, daß wir in Bremen mit unseren Bodenpreisen schon so weit in die Höhe gekommen sind, daß an manchen Stellen der Stadt kaum noch Kleinhäuser gebaut werden können. Gegen die dauernd steigenden Bodenpreise kann nur eine gesunde Bodenpolitik des Staates wirken. Dadurch, daß der Staat selber als großer Grundbesitzer auftritt, kann er allein einen gewichtigen Einfluß auf die Preisbildung ausüben. Ferner stehen die baupolizeilichen Bestimmungen, welche das Einfamilienhaus in keiner Weise schützen, dagegen den Bau des Mehrfamilienhauses fördern, der Erhaltung des Einfamilienhauses hindernd im Wege und es wird in der Hauptsache unsere Aufgabe sein, hier fördernd einzutreten.“

Diese Überlegungen führten dann zur Erörterung der Frage, welche Wohnform die zweckmäßigste wäre. Dabei mußten zunächst rein wirtschaftliche Fragen gestreift werden, vor allen Dingen diejenigen, wie das Verhältnis der nackten

Herstellungskosten zwischen Wohnung im Einfamilienhaus und Wohnung im Geschößhaus sich stellt, und welche weiteren Kosten durch den Aufschluß des Grund und Bodens und die Nebenanlagen entstehen. Während diese weiteren Fragen noch nicht ihre Erledigung gefunden haben, ist die Behandlung der ersteren, die Kosten der Herstellung der einzelnen Wohnungsarten, einer sehr eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Das vorhandene Material genügte nicht, da das in so großem Umfange auf den Baupolizeiamtern ruhende Material nirgends, so auch nicht in Bremen, wissenschaftlich verarbeitet ist. Diese Arbeit zu machen, fehlte es aber an Zeit und Kräften. Es mußte daher Wert darauf gelegt werden, sich ein geeignetes Material zu beschaffen. Wir glaubten es dadurch zu erhalten, daß wir einen Wettbewerb ausschrieben,\* bei welchem Wohnungen von 50 qm Wohnfläche zugrunde lagen, und diese Wohnungen im Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Vierfamilienhaus und Massenmiethaus, unter Umständen mit Hinter- und Seitenflügel und Gartenhäusern unterzubringen waren. Für die Wohnungen lauteten die Bestimmungen folgendermaßen:

Die einzelne Wohnung sollte enthalten:

Wohnküche	15 qm	oder Küche	10 qm
Stube	10 „	Stube	15 „
2 Kammern	je 10—15 qm	2 Kammern	je 10—15 qm
Summa	rd. 50 qm	Summa	rd. 50 qm

Bei der Anwendung der Wohnküche dürfte sich neben derselben eine Spülküche von etwa 4 qm Fläche empfehlen. Ferner gehören zu jeder Wohnung die notwendigen Nebenräume: Aborte, wenn möglich lüftbarer Speiseschrank, gemeinsame Waschküche für höchstens 4 Wohnungen (die Wohnungen, welche eine Spülküche erhalten, brauchen eine Beteiligung an der Waschküche nicht), Trockenboden gemeinsam für höchstens 4 Familien. Ebenfalls ist, wenn möglich, für Bade- und Wascheinrichtungen Sorge zu tragen. Ferner gelten folgende allgemeine Grundlagen, die genau zu beachten sind: Erstens gute Beleuchtung, Durchlüftbarkeit, d. h. Querlüftung jeder Wohnung. Zweitens vollkommene Abgeschlossenheit jeder Wohnung, damit die Ausdünstungen einer Wohnung sich weder auf die anderen Wohnungen noch auf die allgemeinen Verkehrsräume des Hauses (Treppenhaus) übertragen. Drittens gute Lüftbarkeit und Beleuchtung der Verkehrsräume des Hauses (Treppenhaus und Korridor) in jedem Geschöß. Viertens Kellerwohnungen sind nicht zulässig. Aus dem Ergebnis dieses Wettbewerbes sind eine Reihe von Plänen berechnet worden. Das Einfamilienhaus des mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurfes ist in der Ausführung begriffen. Die Kosten stellen sich folgendermaßen:

Bezeichnung	Gesamtkosten	Kosten der Wohnungseinheit	Unterschied gegen Einfamilienhaus	
			gesamt	im Prozent
Einfamilienh. Akkordsumme	4000 M.	4000 M.	—	—
4 Familienh.	16 230 „	4050 „	+ 50	+ 1,25%
6 „	23 250 „	3870 „	—130	— 3,25%
9 „	33 600 „	3734 „	—266	— 6,65%
12 „	44 317 „	3693 „	—307	— 7,7%
15 „	55 700 „	3715 „	—285	— 7,10%
18 „	64 250 „	3570 „	—430	—10,75%

Diese Berechnungen sind nach den Entwürfen des Herrn Stoffregen aufgestellt.

Zu ganz ähnlichen Resultaten kommen wir bei den anderen Projekten, z. B. bei dem Entwurf des Herrn Paysen, bei dem z. B. das Sechsfamilienhaus sich auf 23 424 M. stellt, d. h. für die Wohnung 3900 M.

Diese Berechnungen sind sehr interessant, weil sie klar zeigen, wie gering der Unterschied zwischen den Herstellungskosten von Einfamilienhaus und Wohnung im Geschößhaus, bezogen auf die Wohnungseinheit, sich stellt.

Dieser Unterschied wird aber noch ganz wesentlich geringer werden, wenn einige Aenderungen in der Bauordnung vorgenommen werden. Auch hierüber ist von unserem Verein ein eingehender Bericht an die regierenden Be-

\* In dankenswerter Weise wurde der Verein hierbei sowohl von privater Seite wie auch durch den Verein für niedersächsisches Volkstum und die Gesellschaft für soziale Reform unterstützt.

hörden Bremens abgegeben, aus dem auch ein kleiner Auszug von Interesse sein dürfte. Vor allen Dingen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften für das Einfamilienhaus nach der Bremer Bauordnung ungeheuer schwere.

„Bei den Vielfamilienhäusern wird ein feuersicherer Abschluß der einzelnen Wohnungen über- und nebeneinander nicht verlangt. Werden dagegen die Wohnungen in großer Reihe nebeneinander gebaut, geben sie also schon durch die Art der Anlage der Feuerwehr eine wesentlich leichtere Zugänglichkeit und dem Einwohner eine viel leichtere Möglichkeit, sich aus der Gefahr zu retten, so wird die Ausführung eines feuersicheren Abschlusses einer Brandwand gefordert. Wir glauben hierbei eine gerechtere Verteilung vorzuschlagen, wenn eine Erleichterung dieser Bestimmungen für das Kleinhaus erfolgt, und der feuersichere Abschluß der Wohnungen von den Baustoffen und der Wohnfläche abhängig gemacht wird. Als Grundlage ist dabei ein Maß von 500 qm Wohnfläche, also etwa die Größe von 10 Kleinwohnungen angenommen, und dieses Maß in Abhängigkeit gebracht von den Baustoffen, so daß bei Staffel 9 (eingeschossige Bauweise) alle 60 m, bei Staffel 7 (zweigeschossige Bauweise) alle 32 m Entfernung eine Brandwand errichtet werden muß. Hierdurch wird erreicht, daß die Trennungswände auch konstruktiv, also als balkentragende Wände ausgenutzt werden können. Dann können die Balken unter Voraussetzung der üblichen schmalen Hausgrundstücke und der dadurch bedingten schmalen Zimmer wesentlich schwächere Abmessungen erhalten. Die Ersparnisse, welche sich durch eine Aenderung der Balkenlage am Holz erzielen lassen, sind recht beträchtlich. Bei einem durchgerechneten Beispiel stellten sie sich auf mehr als 33 %.

„Die Stärke dieser Trennungswand soll, soweit bewohnte Räume nebeneinander liegen, einen Stein betragen, damit die Ausdünstungen der Wohnungen untereinander wie auch die Geräusche möglichst zurückgehalten werden. Dieselbe Forderung stellen wir aber aus den erwähnten gesundheitlichen Gründen für die Vielfamilienhäuser auf, weil hier infolge der Massenanhäufung der Bewohner die Durchdünstungen wie die Uebertragung der Geräusche noch wesentlich stärker sind als bei den Kleinhäusern, eine Bestimmung, welche aus gesundheitlichen Gründen sich als notwendig ergibt.

„Die Brandwände allein ergeben nun feuerpolizeilich im Vielfamilienhaus noch nicht den genügenden Schutz, da die Zwischendecken nicht feuersicher verlangt werden. Es erscheint uns daher zweckmäßig, auch hier das Maß von 500 qm Wohnfläche einzuführen, und wenn dieses erreicht ist, auch einen feuersicheren, horizontalen Abschluß durch die Einfügung einer massiven Decke zu verlangen. Damit würde die Möglichkeit gegeben, in jedem Falle das Feuer örtlich zu beschränken, andererseits aber hat diese Bestimmung auch konstruktive Bedeutung, da sich durch die massiven Decken eine Verspannung des ganzen Gebäudes herbeiführen läßt, wie sie durch eine Holzbalkenlage nie zu erreichen ist.“

Weitere Ersparnisse gegen die jetzige Bauordnung werden sich durch eine Aenderung der Vorschriften für die Treppen

erzielen lassen, indem ein neuer Begriff, der von Wohnungstreppe, eingeführt wird, welche die Räume einer einzeln zusammenhängenden Wohnung miteinander verbinden. Für diese Wohnungstreppe können die weitgehendsten Erleichterungen erlassen werden. Es würde wohl zweckmäßig sein, wenn für dieselben außer einer geringen Mindesttreppebreite überhaupt keine Vorschriften erlassen würden, da nur die Inhaber der einzelnen Wohnung die Treppen benutzen. Die Praxis wird dann von selbst zweckmäßige Formen herausbilden. Wir würden für Bremen eine Treppenbreite von 75 cm für durchaus angemessen halten. Für die Verkehrstreppe eines Hauses, d. h. also für die Treppen, welche verschiedene Wohnungen miteinander verbinden, werden die Bestimmungen wachsen müssen je nach der Höhe des Hauses wie nach der Zahl der Bewohner.

Diese vorgesehenen Ersparnisse sind bei den Berechnungen zu unseren Plänen noch nicht berücksichtigt. Es läßt sich daher annehmen, wenn wir sie auch nur mit 10 % einsetzen, daß die Wohnung im Einfamilienhaus keinesfalls sich teurer stellt wie die Wohnung im Geschoßhaus, ganz gleich ob es nur wenig Wohnungen besitzt oder aber auch zum Massenmiethaus geworden ist.

Nun der Rückschluß auf Berlin. In Bremen kostet das Einfamilienhaus 4000 M. Bei den vorgesehenen Erleichterungen wird es sich für 3600 M. bauen lassen. Die Materialpreise in Berlin sind etwa die gleichen wie in Bremen. Die Arbeitslöhne sind etwas höher, so daß also der in der obigen Berechnung angenommene Preis für das Einfamilienhaus, in Berlin erbaut, mit 4500 M. als sehr hoch erscheinen muß.

Diese kurzen Bemerkungen zu dem Vortrag des Herrn Haberland, des größten Bodenspekulanten, den Deutschland besitzt, zeigt, wie wenig erforscht noch die ganze Frage des Wohnungswesens in Deutschland ist. Wir stehen erst in den Kinderschuhen der Entwicklung. Es wird noch vieler und sehr umfangreicher ernster Arbeit bedürfen, um dem Ziele näherzukommen, das ich vorläufig nur in einer gesunden, wissenschaftlich durch und durch erforschten Anschauung über das Wohnungswesen sehen möchte. Es ist schon viel Arbeit geleistet; leider aber haben bis jetzt die Techniker bei dieser Arbeit versagt, mit Ausnahme dieses einen glänzenden Beispiels vom Baurat Dr. Ing. Weiß durch sein Buch „Können die in den heutigen großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden?“ Aber dieses Buch bildet erst eine Grundlage für alle weitere Arbeit. Sie muß begonnen werden, es nützen uns keine Wohnungsgesetze u. dgl., wenn wir nicht zunächst klar sehen, wie die Entwicklung des Wohnungswesens vor sich geht und in welche Bahnen sie geleitet werden muß. Es ist das eine große Arbeit, die gemacht werden muß, eine Arbeit, der sich der Staat nicht wird entziehen dürfen. Bei unserm schwachen Versuch in Bremen sehen wir, welche Arbeit es macht, eine Arbeit, die dort in selbstloser Weise für den Verein geleistet wird. Sie ist auch nur ein kleiner Beitrag zu der ganzen Frage. Es muß der Staat hier einspringen. Es ist die wichtigste Aufgabe, die wir in unserm Wirtschaftsleben jetzt zu lösen haben, die aber leider staatlicherseits bisher noch ganz vernachlässigt ist.

## Das politische Wahlrecht

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses vom Privatdozenten E. Cahn in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung aus Nr. 25, Seite 144)

Welches ist nun der wesentliche Inhalt der Wahlreform von 1832? Sie verlieh das Wahlrecht in den Grafschaften außer den freien Eigentümern auch dem besser situierten Teil der Erbpächter und Eigentümer von Eigentum, das mit bäuerlichen Lasten beschwert war, in den Städten den Eigentümern und Mietern ganzer Häuser, wenn die Häuser ein jährliches Einkommen von 10 Pfund Sterling gewährten, die Inhaber zur Armensteuer herangezogen waren und sie auch entrichteten. Damit war bei der englischen Wohnsitte des Einfamilienhauses ein Wahlrecht des besitzenden städtischen und ländlichen Mittelstandes konstituiert. Außerdem wurde die Wahlkreiseinteilung etwas gleichmäßiger gestaltet, wenn auch immer noch die eine Hälfte der Parlamentsmitglieder von Wahlkreisen mit einer Bevölkerung von 24 Millionen, die andre Hälfte von

Wahlkreisen mit einer Bevölkerung von drei Millionen gewählt wurde. Nicht lange nach der Wahlreform von 1832 kam auch Bewegung in die bis dahin ziemlich tote Arbeitermasse. Das furchtbare soziale Elend, das die moderne industrielle Entwicklung mit sich gebracht hatte und dem die herrschenden Kreise teilnahmslos gegenüberstanden, mußte über kurz oder lang zu einer sozialen Bewegung unter den Arbeitern führen. Diese Bewegung, die seit Ende der dreißiger Jahre aufkam und in der Geschichte unter dem Namen chartistische Bewegung bekannt ist, war vorwiegend politischer Natur. Zu ihren Forderungen gehörte u. a. allgemeines Stimmrecht, gleiche Verteilung der Wahlbezirke, jährliche Neuwahlen, geheime Wahl, Diäten an die Abgeordneten. Die Bewegung trug einen keineswegs ungefährlichen Charakter, Mord, Gewalttat, Brandstiftung waren sehr

häufig ihre Mittel. Wiederholt gehen, von ihr veranlaßt, mit Millionen Unterschriften bedeckte Petitionen an das Parlament. Aber die Regierung blieb taub gegenüber diesen Forderungen und infolge der Energie der Regierung ließen es die Führer nicht zu einem gewaltsamen Zusammenstoß kommen. Die Bewegung sank etwa 1848 plötzlich in sich zusammen. Aber nicht 20 Jahre nach diesen Ereignissen gewährte die Regierung freiwillig, was sie sich nicht hatte abtrotzen lassen. 1867 wurde, nachdem vorher (1866) ein Wahlreformentwurf des liberalen Ministeriums Gladstone abgelehnt und dieses Ministerium darüber gestürzt war, ein ziemlich weitgehender Wahlreformentwurf des folgenden konservativen Ministeriums Disraeli angenommen. Er brachte außer einer Verbreiterung des Wahlrechts in den Grafschaften vor allem die Verleihung des Wahlrechts in den Städten an alle Inwohner von Wohnungen mit einem steuerbaren Mietwert von 10 Pfund Sterling, sofern die Innehabung einer solchen Wohnung seit zwölf Monaten statthabte. Damit war dem besser situierten Teil der Arbeiterschaft in den Städten das Wahlrecht verliehen, während den Arbeitern kleiner Gewerbetreibenden usw. in den Grafschaften (auf dem Lande) noch das Wahlrecht im wesentlichen versagt blieb. Auch wurde die Wahlkreiseinteilung wiederum um ein Stück gleichmäßiger gestaltet. Es ist erklärlich, daß nun auch noch die Arbeiter und Kleingewerbetreibenden in den Grafschaften versuchten, die Gleichstellung mit ihren städtischen Kollegen zu erlangen, für deren Versagung kein durchschlagender Grund sprach. Auch über die immer noch bestehende Ungleichheit in der Wahlkreiseinteilung herrschte noch Unzufriedenheit. So brachte denn das Ministerium Gladstone 1884 eine Reformbill ein, die diese Gleichstellung der Wähler in den Grafschaften und den Städten und eine gleichmäßigere Wahlkreiseinteilung bringen sollte. Diese Bill wurde indes vom Oberhaus verworfen. Im Herbst 1884 wurde dann eine neuerliche Reformbill eingebracht, die in beiden Häusern des Parlaments zur Annahme gelangte (5. Dezember 1884). 1885 erging dann noch eine Bill über die Neueinteilung der Wahlkreise. Mit dieser Reformbill wurde zunächst eine nahezu vollständige Gleichmäßigkeit der Wahlkreiseinteilung herbeigeführt; auf 50 000 bis 54 000 Einwohner sollte nunmehr ein Abgeordneter entfallen. Im allgemeinen wurden nur Wahlkreise mit einem Abgeordneten geschaffen (single-seat-system). Weiterhin wurde, wie bereits angedeutet, das Wahlrecht all denen zugestanden, die seit zwölf Monaten eine Wohnung im steuerbaren Mietwert von zehn Pfund Sterling inne hatten. Daneben aber behielten alle die Kategorien das Wahlrecht, die es bereits früher besaßen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind heute also vor allem der untere und nicht selbständige Teil der Arbeiterschaft, ferner Schulfürsorge, Haussöhne, Diener, Arbeiter, die beim Arbeitgeber wohnen. Die Zahl der Wähler beträgt heute in England  $7\frac{1}{2}$  Millionen =  $17\%$  der Gesamtbevölkerung gegenüber  $14\frac{1}{2}$  Millionen Wählern zum Deutschen Reichstag =  $22\%$  der Gesamtbevölkerung.

Mit diesen Ausführungen möchte ich den historischen Teil meiner Vorträge abschließen. Die zweite Frage, die ich nun mit Ihnen besprechen möchte, eine sehr schwierige Frage, lautet: Was hat die Wissenschaft zu den Wahlrechtsproblemen zu sagen? Kann sie Werturteile über einzelne Wahlrechtssysteme abgeben, etwa eine Wahlrechtsart wie das allgemeine und gleiche Wahlrecht als dem Staatswohl besonders förderlich oder hinderlich erweisen? Bisher hat die Wissenschaft der Politik geglaubt, daß ihr die Aufgabe zufalle, solche Werturteile abzugeben. Wir müssen uns deshalb mit den Grenzen der Aufgaben der politischen Wissenschaft in diesen Dingen etwas eingehender befassen.

Bei der theoretischen Stellungnahme früherer Zeiten zu den Wahlrechtsproblemen kann man drei Richtungen unterscheiden.

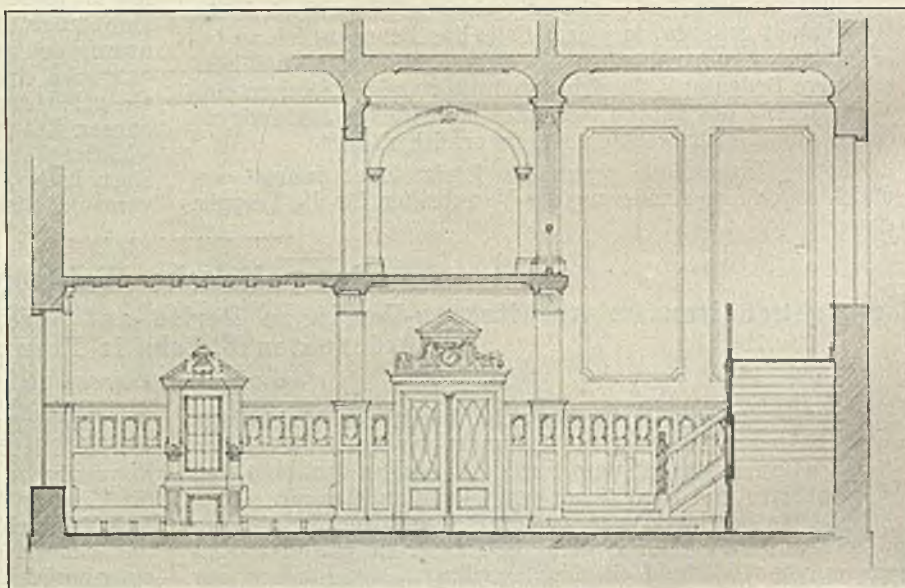
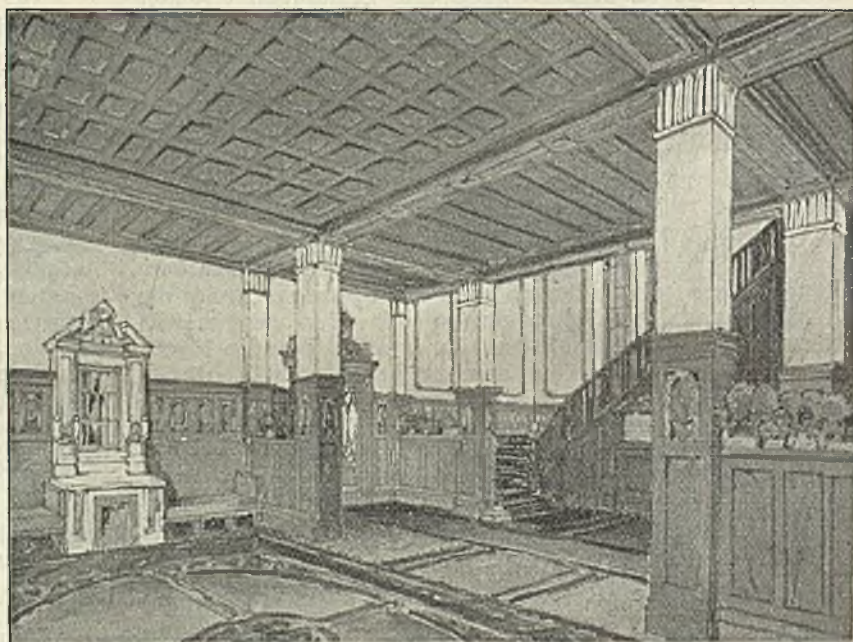
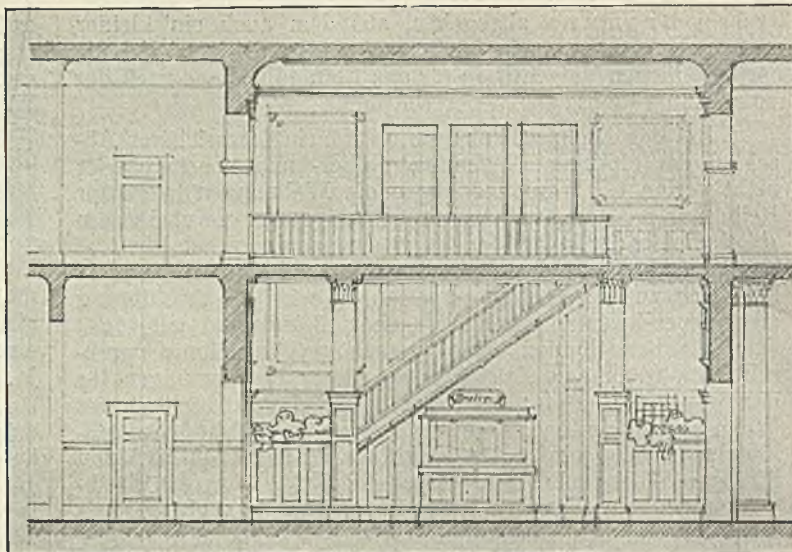


Abb. 266—268. Entwurf zu einer Hoteldiele. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Vielleicht so“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. H. Schulze-Gahmen

Der älteste und verbreitetste dieser Gedanken war die naturrechtliche Staatstheorie. Sie glaubte, ein bestimmtes Wahlrechtssystem, z. B. das allgemeine und gleiche Wahlrecht, aus

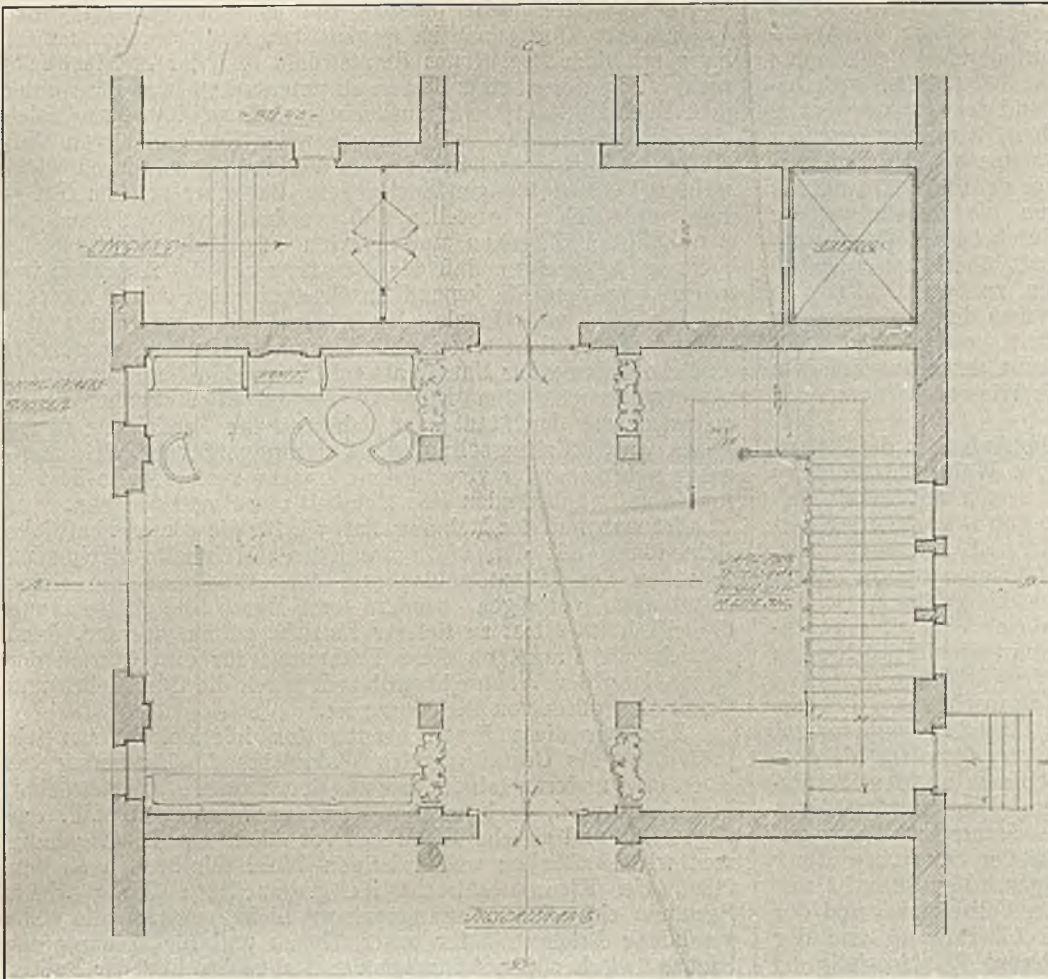


Abb. 269. Entwurf zu einer Hoteldiele. Monatswettbewerb im A. V. B. Kennwort: „Vielleicht so“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. H. Schulze-Gahmen

gewissen allgemeinen Gedanken über angeborene Menschenrechte, über Entstehung des Staates durch Vertrag, über den Charakter des Gesetzes, das man als Ausfluß des allgemeinen Willens kennzeichnete, rechtfertigen zu können. Zu den angeborenen Menschenrechten rechnete man auch das Recht, durch Wählen auf die Bildung der Volksvertretung einzuwirken; aus der Entstehung des Staates durch Vertrag folgerte man, daß derjenige, der unter einer Regierung lebe, sich ihr selbst unterworfen haben müsse.

Eine zweite Gedankenrichtung geht bei ihrer Stellungnahme von dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung aus. Man faßte das Wahlrecht auf als Gegenleistung, die der Staat für die Leistungen des Bürgers, in erster Linie für seine steuerlichen Leistungen gewährt und kommt davon ausgehend zu dem Resultat, daß je mehr einer Steuern zahle, um so mehr Wahlrecht haben solle.

Eine dritte Gedankenrichtung endlich betrachtet das Wahlrecht als ein historisches Recht. Gewisse Stände (hoher Adel) oder Klassen (Grundbesitzer, Beamte) hätten besondere Verdienste um die staatliche Entwicklung; es müsse ihnen daher bei der Ausmessung der Wahlberechtigung eine besonders bevorzugte Stellung eingeräumt werden.

Diese drei Begründungsweisen müssen heute als überwunden gelten. In erster Linie die naturrechtliche. Wir stehen heute auf dem Standpunkt, daß es keine angeborenen Menschen- und Bürgerrechte gibt, sondern daß das Maß der jedem Menschen oder Bürger zukommenden Rechte durch die Staatsverfassung und die darauf beruhende Gesetzgebung des Staates endgültig in jedem Zeitpunkt festgelegt ist; wir wissen heute, daß der Staat nicht durch Vertrag in einem bestimmten Zeitpunkt bewußt geschaffen, sondern organisch entstanden ist, daß das Gesetz nicht Ausfluß des allgemeinen Willens ist, sondern durch die im Besitz der Staatsgewalt befindlichen Faktoren, oft auch gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung angeordnet und eventuell mit Zwang durchgeführt wird.

In zweiter Linie ist abzulehnen die Auffassungsweise, die im Wahlrecht eine Gegenleistung für die Steuer- und sonstigen Leistungen des einzelnen an den Staat sieht. Bei der Aktien-

gesellschaft oder sonstigen Erwerbsgesellschaft des Privatrechts richtet sich allerdings das Maß der Anteilnahme des einzelnen an der Verwaltung nach seiner kapitalistischen Beteiligung. Allein das Prinzip von Leistung und Gegenleistung kann erstlich doch nur in Frage kommen, wo jemand freiwillig Leistungen für eine Gemeinschaft übernommen hat, da nur dann eine ethische Rechtfertigung für die Gegenleistungen vorhanden ist. Seine Anwendung auf das Wahlrecht hätte also höchstens Sinn, wenn der Staat durch Vertrag entstanden wäre, bei dem die einzelnen Bürger freiwillig gewisse Leistungen übernommen haben. Nun ist aber der Staat nicht durch Vertrag entstanden, sondern eine Zwangsgemeinschaft, in die der einzelne hineingeboren wird, ob er will oder nicht, und die Steuern, die er zahlt, werden ihm abgenommen, ob er sie freudigen Herzens zahlt oder nicht. Im übrigen erschöpfen sich ja die Leistungen des Staates an den einzelnen nicht im Wahlrecht. Sicherung des Eigentums, der persönlichen Freiheit und anderer Rechtsgüter sind ebenso wichtige Leistungen des Staates und kommen den Steuerkräftigen viel mehr zugute als dem Unbemittelten. Es dürfte schwer sein, den Wert dieser Leistungen des Staates gegenüber den Steuerleistungen des einzelnen abzuwägen.

In dritter Linie ist abzuweisen die Anschauungsweise, die im Wahlrecht ein historisches Recht sieht, das gewissen Klassen in erhöhtem Maße wegen ihrer früheren Verdienste zugeteilt werden müsse. Für die Regelung öffentlich-rechtlicher Befugnisse können immer nur die Bedürfnisse der Zeit in Frage kommen, um die es sich handelt. In diesem Sinne ist das öffentliche Recht pietätlos und undankbar. Auch widersprüche die Anerkennung der Staatssouveränität der Anerkennung historischer Rechte.

Der Grundirrtum aller dieser Rechtfertigungsweisen ist, daß sie beim Wahlrecht vom einzelnen Individuum ausgehen, in ihm ein subjektives oder Persönlichkeitsrecht sehen. Das Wahlrecht ist aber kein subjektives Recht, sondern eine öffentliche Funktion, die der einzelne um des Staates und der von ihm verfolgten Zwecke willen auszuüben hat. Denn so sicher der Staat um der einzelnen willen da ist, die ihm angehören, so sicher ist der einzelne wiederum Mittel, Objekt, dessen sich der Staat um der für diese einzelnen in ihrer Gesamtheit zu verfolgenden Zwecke willen bedient. Wir können das Bestehen positiver Wahlrechte nur dadurch rechtfertigen, daß wir sie zum Staatsorganismus und dessen Aufgaben in Beziehung setzen.

In dieser Bestimmung des Wesens des Wahlrechts sind alle modernen Staatsrechtslehrer einig. Mit dieser staatsrechtlichen Charakterisierung des Wahlrechts als öffentlicher Funktion ist wohl dessen Wesen bestimmt, aber nichts über den Wert der einzelnen Wahlrechtssysteme gesagt. Manche Autoren scheinen zu glauben, daß die Staatsrechtswissenschaft oder doch die Wissenschaft überhaupt endgültige Urteile auch über den Wert der einzelnen Wahlrechtssysteme abgeben könne. Ausgehend von der Charakterisierung des Wahlrechts als einer öffentlichen, im Interesse des Staates verliehenen Funktion stellen sie als Richtlinie für die Gestaltung des Wahlrechts die Staatszwecke und das Staatswohl auf und fällen von hier aus Urteile über Wert oder Unwert einzelner Wahlrechtssysteme. Dabei unterlassen es die meisten Autoren, den Begriff des „Staatswohls“ und der „Staatszwecke“ näher zu untersuchen. Meist wird gar nicht gefragt, ob diese Begriffe einen für die Abgabe von Werturteilen genügenden positiven Inhalt haben.

Ja es hat den Anschein, als ob viele Staatsrechtslehrer, zu Frieden damit, die alte naturrechtliche Behandlung der Wahlrechtsprobleme überwunden und eine befriedigende Bestimmung des Wesens des Wahlrechts gefunden zu haben, nun auch bereits in dem Begriffe des „Staatswohls“ und der „Staatszwecke“ einen soliden Unterbau für alle möglichen Betrachtungen über den Wert der einzelnen Wahlrechtssysteme zu besitzen vermögen. Nur so ist die mehr oder minder deutliche Hinstellung mancher Urteile über Wahlrechtsfragen als Ergebnisse der Wissenschaft zu verstehen und nur dadurch ist die Verwirrung über die Aufgaben, die der Wissenschaft überhaupt auf dem Gebiete der Wahlrechtsprobleme zufallen, zu begreifen, nur so der Mangel einer klaren Scheidung zwischen den Aufgaben der Staatslehre und der Politik zu erklären, wobei wir unter Staatslehre verstehen die Wissenschaft von dem, was auf dem Gebiete des Staates ist, unter Politik die Wissenschaft, was auf dem Gebiete des Staates sein soll.

Wollen wir zu einer Klärung über die Aufgaben der Staatslehre und der Politik auf dem Gebiete der Wahlrechtsprobleme gelangen, so beschäftigen wir uns am besten mit Inhalt und Bedeutung jener Begriffe, von denen die ganze Verwirrung herkommt, mit den Begriffen „Staatswohl“ und „Staatszwecke“.

Es läßt sich wohl historisch feststellen, was in einem bestimmten Zeitpunkt Regierungen oder die große Masse des Volkes als Staatszwecke bezeichnet haben. Was aber gegenwärtig dem Wohle des Staates dient, was augenblicklich seine Zwecke sind, darüber herrschen bei den verschiedenen Menschen verschiedene Auffassungen; je nach Weltanschauung, Lebenserfahrung, Tradition (Milieu), Charakter, Einsicht, Temperament wird der eine dies, der andere das Entgegengesetzte als dem Staate förderlich bezeichnen, z. B. der eine es als dem Staatswohl besonders dienlich ansehen, wenn dem berufsmäßigen Beamtentum ein hoher Einfluß auf die Staatsverwaltung zusteht, der andere, wenn die freien Kräfte der Selbstverwaltung eine starke Wirkung zu äußern vermögen. Man braucht nur den Staatszweck der Anhänger des alten Polizeistaats und der Anhänger des Rechtsstaats des älteren Liberalismus und der Anhänger des Wohlfahrtsstaats des modernen Staatssozialismus einander gegenüberzuhalten, um die Richtigkeit der aufgestellten Theorie zu begreifen.

Da sich aber über das, was dem Wohle des Staates dient, was seine Zwecke sind, im einzelnen niemals wird Einigung erzielen lassen, so wird es auch niemals einen eindeutigen

Begriff des Staatswohls und der Staatszwecke geben können. Unter diesen Umständen ist es richtiger, in diesem Zusammenhang mit dem Begriff des Staatswohls und der Staatszwecke nicht zu operieren, statt dessen zu untersuchen, was alles unter dem Begriff „Staatswohl“ zusammengefaßt wird und aus solch einer beschreibenden Darstellung gewisse Kategorien von Vorstellungen herauszuschälen und in Verbindung mit ihren allgemeinen Voraussetzungen darzulegen. Bei einer solchen Tätigkeit würde sich herausstellen, daß es selbständige, von sonstigen menschlichen Zwecken und Idealen losgelöste Staatszwecke nicht gibt, sondern daß als Staatszwecke die Aufgaben bezeichnet werden, die jemand im Gesamtbereich seiner Zwecke, Forderungen und Ideale durch die Machtorganisation des Staates verwirklicht sehen will. Wer also vor allem die geistig-sittliche Hebung der Massen als sein Lebensideal ansieht, würde als Staatszweck den Inbegriff derjenigen Maßnahmen bezeichnen, die der Staat von sich aus zur Erreichung dieses Zieles verwirklichen soll; und da naturgemäß sehr viele Menschen nebeneinander verschiedene Zwecke verfolgen, so besteht für sie unter Umständen eine Mehrheit von Staatszwecken.

Ist man nun der Meinung, daß wir für die wissenschaftliche Behandlung mit den die verschiedensten Inhalte deckenden Begriffen des „Staatswohls“ und der „Staatszwecke“ nichts anzufangen vermögen, sondern erst durch die Betrachtung dieser Inhalte selbst zu tieferer Einsicht geführt werden, dann entsteht die Frage, ob diese Erkenntnis für die Grenzen der Behandlung der Wahlrechtsprobleme durch die Staatslehre und durch die Politik von Bedeutung ist.

Ehe wir diese Frage beantworten können, müssen wir prüfen, ob die Gestaltung des Wahlrechts die Förderung des einen oder anderen Inhalts, der mit dem Begriff „Staatszwecke“ bezeichnet wird, beeinflusst, mit andern Worten, ob z. B. das allgemeine und gleiche Wahlrecht vor allem eine Gesetzgebung zum wirtschaftlichen und geistigen Wohl der breiten Massen führt, ein Klassenwahlrecht im gegenteiligen Sinne wirkt. Bestände ein solcher Zusammenhang nicht, so wäre die eben gefundene Erkenntnis für unser Thema und für Ziehung der Grenze zwischen den Aufgaben der Staatslehre und der Politik ohne sichtliche Bedeutung. Da ist nun aber zu sagen, daß sich eine allgemeine, für alle Völker und Zeiten zutreffende Antwort auf die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Gestaltung des Wahlrechts und Erreichung gewisser Staatszwecke besteht, nicht geben läßt.

(Fortsetzung folgt)

### Entwurf zu einer Hoteldiele

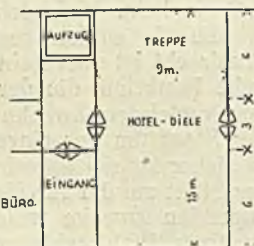
Monatswettbewerb im A.V.B., mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungsausschusses, Geheimen Regierungsrat Professor H. Hartung in Halensee

(Vgl. Nr. 25, Seite 141—143 und Nr. 27, Seite 156 und 157)

#### Wortlaut der Aufgabe

Der nebenstehende Grundriß gibt die Lage der Räume. Die Diele ist mit einer schönen Treppe, Wandtäfelung und Holzdecke auszustatten und soll einen großen Kamin aufnehmen.

Verlangt: Grundriß und Schnitt 1:50, ein Schaubild in geziemender Größe.



#### Beurteilung

Motto: „Vielleicht so?“ (Nr. 27, S. 156 u. 157)

Die Bedingungen sind erfüllt. Die Treppe fügt sich gut ein. Der Kaminplatz ist geschickt an der langen Querwand angeordnet und hat gutes Tageslicht. Die Architektur ist aber etwas trocken und ohne Eigenart.

Motto: „Morgen“

Die Bedingungen sind insofern nicht erfüllt, als die Forderung des verlangten großen Kaminplatzes offenbar mißverstanden worden ist. Außerdem ist die Arbeit unfertig und dürftig.

Motto: „Sonntag“

Die Diele führt durch zwei Geschosse und wird deshalb bei der kleinen Grundfläche schachtartig wirken. Daß der in

den oberen Geschossen durchgehend zu denkende Flur durch eine einspringende Galerie ersetzt, die noch dazu im Winkel herumgeführt ist, kann ebensowenig als eine günstige Lösung angesehen werden wie die Annahme eines Schreib- und Lesezimmers in den Winkeln an der Treppe. Der architektonischen Ausgestaltung ist die Anerkennung nicht zu versagen.

Motto: „Brettmäßig“ (Nr. 25, S. 141 u. 142)

Der Entwurf vermeidet alle Stützen, nicht zum Vorteil der Raumwirkung. Die Ausbildung der Treppe kann nicht schön genannt werden und entspricht mit ihren Fenstern nicht den Verhältnissen, da sie in die höheren Geschosse hinaufzuführen war. Außerdem liegt der Kamin an wenig geeigneter Stelle. Im übrigen aber verrät der Entwurf trotz seiner Mängel im einzelnen eine gewisse Gestaltungskraft.

Die Arbeit mit dem Kennworte „Brettmäßig“ erhielt einen ersten Preis, die mit dem Kennworte „Vielleicht so?“ einen zweiten Preis.

#### Namen der Verfasser

Bei Oeffnung der Briefumschläge ergaben sich als Verfasser des Entwurfs mit dem Kennworte: „Brettmäßig“ Herr Architekt Dipl.-Ing. E. Levy in Berlin, „Vielleicht so?“ Herr Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. H. Schulze-Gahmen in Friedenau.